

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

• Der Bürgermeister •

Amt Klützer Winkel * Schloßstraße 1 * 23948 Klütz

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Als Obere Rechtsaufsichtsbehörde
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin

über

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Telefon: (+49) 38825 / 39 30
Telefax: (+49) 38825 / 39 37 10

Bei Antwort bitte angeben:

Aktenzeichen:

Fachbereich: ... Zimmer: ...

Durchwahltel.: 393-0

Gesprächspartner: ...

e-Mail: poststelle@kluetzer-winkel.de

24.05.2012

Sehr geehrte Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel,
sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Minister,

ich wende mich heute auf diesem Weg an Sie, da ich bisher widerrechtlich an der Wahrnehmung meiner Rechte als „geborenes Mitglied“ des Amtsausschusses gehindert wurde.

Da diese fortwährenden Rechtsverstöße mittlerweile schwerwiegende Auswirkungen auf die rechtliche Wirksamkeit der Beschlüsse des Amtsausschusses haben und davon auch Wahlen betroffen sind, weise ich Sie als Mitglieder des obersten Willensbildungs- und Beschlussorgans des Amtes auf folgendes hin:

1. Rechtswidrige Anwendung des § 25 KV M-V zur Feststellung einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel

Am 30.01.2012 wurde mir im Rahmen einer Amtsausschusssitzung eine Verfügung des 1. Stellv. Amtsvorstehers, Christian Schmiedeberg, hinsichtlich einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gem. § 25 Abs. 4 KV M-V übergeben. Am 25.02.2012 gab ich eine schriftliche Erklärung dazu ab und erklärte: „Der Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde ist geborenes Mitglied des Amtsausschusses. Für ihn kann eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 KV M-V nicht zutreffen, da dieser dem Wortlaut nach auf Mitglieder der Gemeindevertretung und somit auf Gemeindevertreter, die ihr Mandat durch Wahlen erhalten haben, abzielt und nicht auf einen durch Direktwahl gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister, der sein Mandat als Gemeindevertreter kraft Amtes (Ernennung zum Ehrenbeamten) erhalten hat.“ (Kopie siehe Anlage 1) In meiner Erklärung habe ich auch auf die rechtlichen Folgen derartigen Fehlverhaltens des Amtsvorstehers hingewiesen. Aus diesen Gründen stelle ich fest, dass die Sitzungen des Amtsausschusses am 30.01.2012, am 21.02.2012 und am 12.04.2012 rechtswidrig durchgeführt bzw. zustande gekommen sind und alle in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse rechtswidrig bzw. unwirksam sind, weil ich

an der Wahrnehmung meiner Rechte als Mitglied des Amtsausschusses rechtswidrig gehindert wurde.

2. Feststellung der fehlerhaften bzw. unterlassenen öffentlichen Bekanntmachungen gem. §§ 29 Abs. 6 und 135 KV M-V i. V. m. Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel

Laut § 29 Abs. 6 i. V. m. § 135 KV M-V sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Amtsausschusssitzungen rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu machen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom 03.12.2009 schreibt in Artikel 1 „Änderung der Satzung“ vor:

„Der § 10 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Klützer (...), die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> .(...)
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 im Internet **verfügbar** ist. **Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.**“

Für die Sitzung am 30.01.2012 erfolgte ersichtlich keine amtliche Bekanntmachung.

Zur Sitzung am 21.02.2012 erfolgte die amtliche Bekanntmachung am **10.04.2012**.

Zur Sitzung am 12.04.2012 erfolgte die amtliche Bekanntmachung am **08.05.2012**.

Zur Sitzung am 05.01.2012 erfolgte die amtliche Bekanntmachung am **23.04.2012**.

Im Schweriner Kommentar zum § 29 der KV M-V, Rz 34 (Gentner) wird festgestellt:

„Wegen der grundlegenden Bedeutung der Öffentlichkeit der GemV-Sitzungen für das Demokratieprinzip und für das Ansehen der GemV sind Beschlüsse rechtswidrig bzw im Fall von Satzungsbeschlüssen nichtig, die ungerechtfertigt unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst wurden. (...) Denn jedenfalls besteht Einigkeit über die Rechtsfolge, nämlich die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse.“

Unter der Rz 35 (Gentner) wird festgestellt:

„Damit soll es den Einw ermöglicht werden, ihr Recht auf Teilnahme an den öffentl Sitzungen auch tatsächlich wahrzunehmen (OVG Lüneburg, NVwZ 1983, 484, 485). Die angesprochenen Informationen sind öffentl. bekanntzumachen nach dem Verfahren, das die HS (vgl. § 5 Abs. 4 S. 3) hierzu vorsieht. (...) Eine Verletzung dieser Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung verletzt zugleich den Öffentlichkeitsgrundsatz der Sitzung, da die –nicht informierte– Öffentlichkeit faktisch keine Möglichkeit zur Teilnahme hat. Es treten daher die oben in Rz 34 genannten Rechtsfolgen ein (vgl. OVG Schleswig, NordÖR 2003, 445,446).“

Über diese Misstände habe ich bereits am 04.05.2012 die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg informiert und sie zum rechtsaufsichtlichen Handeln aufgefordert. Sollten sich meine Feststellungen bestätigen, dann sind u.a. die Wahlen zum Amtsvorsteher (21.02.2012) und seiner Stellvertreter (05.01.2012) unwirksam. Die Ernennungen der stellv. Amtsvorsteher Sylvia Radtke und Christian Schmiedeberg unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis sind nichtig, da die „ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 c BeamtStG). Dies gilt auch für die Ernennung des Amtsvorstehers Dietrich Neick unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, da auch die Wahl am 21.02.2012 unwirksam ist.

3. Für die Wahl des Amtsvorstehers gelten jedoch noch weitere Vorschriften gegen die m. E. verstoßen wurde:

- a) Gem. § 137 Abs. 1 S. 1 KV M-V wählt der Amtsausschuss „unter **Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitglieds** aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher.“ Der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 21.02.2012 ist zu entnehmen, dass unter dem TOP 6 der „1. Stellvertreter des Amtsvorstehers, Herr Christian Schmiedeberg...“ um Vorschläge bittet. Die Ernennung des Amtsvorstehers unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter und die Ablegung des Dienstes nach §§ 38 BeamtStG i. V. m. § 48 LBG M-V hat ebenfalls nach § 137 Abs. 3 KV M-V durch das älteste Mitglied des Amtsausschusses zu erfolgen. Diese Aufgabe wurde wiederum rechtswidrig durch den 1. Stellv. Amtsvorsteher Christian Schmiedeberg wahrgenommen. Die Wahl und Ernennung des Amtsvorstehers Dietrich Neick erfolgte daher rechtswidrig und ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 c BeamtStG nichtig.
- b) Die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat regelt das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) im § 66 Abs. 1. Darin heißt es: „Wählbar zur ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. **Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung abzugeben.**“ Obwohl das LKWG M-V keine spezielle Regelung für die ehrenamtliche oder hauptamtliche Amtsvorsteherin oder den ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Amtsvorsteher trifft, ist eine analoge Anwendung der persönlichen Voraussetzungen für die Wahl der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Amtsvorsteherin oder des ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Amtsvorstehers folgerichtig. Die im § 138 KV M-V aufgeführten Aufgaben der oder des Amtsvorstehers beinhalten vergleichbare Aufgaben der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisters nach §§ 38, 39 KV M-V.

Da keine derartige Erklärung angefordert bzw. abgegeben wurde, liegt hier ein Verstoß gegen die Festsetzungen des § 66 LKWG M-V vor. Mir ist, wie vielen

Bürgerinnen und Bürgern des Amtes Klützer Winkel bekannt, dass Dietrich Neick als Informeller Mitarbeiter Sicherheit (IMS) unter dem Decknamen „Christian Klenz“ eine aktive Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt hat.

Dass 9 von 12 anwesenden Amtsausschussmitgliedern ihn wählten, macht den Skandal nicht erträglicher.

Sehr geehrte Mitglieder des Amtsausschusses Klützer Winkel,

der Amtsausschuss ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan eines Amtes. Seit der Zuordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zum Amt Klützer Winkel sind mehr als 10 Monate vergangen. Monate, in denen es versäumt wurde, gemeinsam eine leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung zu schaffen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unter den Amtsgemeinden zu erreichen. In diesen Monaten wurde Ihnen eine Personaldiskussion aufgezwungen, die unwürdig war und ist und weder den Betroffenen noch unserem Amt irgendeinen Nutzen brachte.

Ich erwarte, dass nunmehr die oberste Rechtsaufsichtsbehörde einschreitet, um eine rechtsichere Verwaltungs- und Amtsleitung zu erreichen und weiteren Schaden von unserem Amt und unseren Mitgliedsgemeinden abzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Claus